

Brun-Otto Bryde

Internationale Verhaltensregeln für Private – Völkerrechtliche und verfassungsrechtliche Aspekte

Veröffentlichungen aus dem Institut für Internationale Angelegenheiten der Universität Hamburg, Bd. 10, Alfred Metzner Verlag, Frankfurt a. M., 1981, 125 S., DM 32,—

Die nun bereits einige Jahre vorwiegend im Rahmen der völkerrechtlichen Rechtsquellenlehre währende Diskussion über das »soft-law« darf wohl als noch lange nicht ausgestanden gelten. Bryde geht es weniger um den Begriff des »soft-law«; er macht sich vielmehr zur Aufgabe, an zwei Beispielen die möglichen Rechtswirkungen von »soft-law« aufzuzeigen. Als Untersuchungsgegenstand dienen ihm internationale Verhaltensregeln für Private. Aus diesem Bereich werden zum einen die Verhaltenskodices für Multinationale Unternehmen – und zwar die OECD-Richtlinien und der sich noch im Entwurf der UNESCO erarbeiteten Verhaltensregeln für Medien herausgegriffen.

Was nun die Rechtswirkungen dieser internationalen Verhaltensregeln angeht, so nimmt Bryde dazu einen eher vermittelnden Standpunkt zwischen den Extremen ihrer gänzlichen Unverbindlichkeit und ihrer Rechtsverbindlichkeit ein. Bedeutung komme diesen Verhaltensregeln weniger im Rahmen einer Gewohnheitsrechtsbildung zu. Letzteres wird für den Fall der Verhaltenskodices für Multinationale Unternehmen insbesondere am Beispiel des Diplomatischen Schutzes für Multinationale Unternehmen untersucht und für den Fall der Verhaltensregeln für Medien am Beispiel des Staatsverhaltens gegen internationale Informationsflüsse und des Status von Auslandskorrespondenten.

In einem jeweils zweiten Teil beschäftigt sich Bryde mit verfassungsrechtlichen Problemen, die durch die Verhaltensregeln aufgeworfen werden können. Dabei geht es vor allem um die Implementation dieser Regeln und den Auslandsschutz von Staatsangehörigen. Worauf es Bryde ankommt, ist, zu zeigen, daß dem »soft-law«, trotz seiner immer noch recht großen Unbestimmtheit, bereits konkrete verfassungsrechtliche Auswirkungen zukommen können, dadurch, daß es zur Konkretisierung von Verfassungsnormen herangezogen werden könnte, andererseits aber auch selber durch in der Verfassung liegende Grenzen eingengt werden könnte. Weiterhin ergibt sich insbesondere im Hinblick auf den Auslandsschutz von Staatsangehörigen zum Beispiel für die Bundesrepublik das Problem, ob ihr eine verfassungsrechtliche Pflicht obliegt, bei der Aushandlung von internationalen Verhaltensregeln die Interessen ihrer Staatsangehörigen im Ausland – deutscher Unternehmen oder deutscher Journalisten im Ausland – mitzubedenken.

Brydes Schrift stellt eine wertvolle Bereicherung zur »soft-law«-Diskussion dar. Die Tatsache, daß es sich bei dieser Schrift um eine ausgearbeitete Antrittsvorlesung handelt, macht verständlich, daß viele Probleme nur angerissen werden können, und eine erschöpfende Bearbeitung nicht hat erfolgen können. Allein schon dadurch, daß *Bryde* die facettenreiche Vielzahl der Rechtswirkungen, die den internationalen Verhaltensrichtlinien in völkerrechtlicher wie in verfassungsrechtlicher Hinsicht zukommen können, aufzeigt und dazu Stellung bezieht, macht seine Schrift zu einem interessanten Beitrag im

Rahmen der »soft-law«-Diskussion, dessen Wert durch die Beschränkung auf zwei konkrete aktuelle Fälle von Verhaltensrichtlinien sicher nicht eingeschränkt wird.

Michael Meyer

R. Dauber/M. L. Cain (eds.)

Women and Technological Change in Developing Countries

Boulder, Colorado, 1981, 266 S., US \$ 32,50

Auf dem 53. Jahressymposium der American Association for the Advancement of Science (AAAS) wurden erstmals umfassend die Auswirkungen des technologischen Wandels auf Frauen im Entwicklungsprozeß diskutiert. Die Gesamtwirkung der drei Komponenten (Frauen, Entwicklung und Technologie) wurden in bezug auf die Landesentwicklung, auf die Veränderungen für Frauen und auf die Konsequenzen für Entwicklungsplaner, Wissenschaftler und Technologie betrachtet. Im ersten Teil werden verschiedene Ansätze dargestellt, im zweiten Teil werden Fallstudien aus dem industriellen und dem ruralen Sektor beschrieben und im dritten Teil wird auf zukünftige Strategien für Forschung und Planung hingewiesen.

Henderson gibt in der Einleitung zu bedenken, daß die Wirtschaftslage ausschließlich mit monetären Daten bewertet wird und die »use-value economy«, also die zumeist wenig sichtbare Ökonomie im informalen, im Haushalts-, im familiären und im sozio-ökonomischen Bereich, völlig außer acht gelassen wird.

Im ersten Teil wird dargestellt, was für Informationen notwendig sind, um Frauen zu erreichen, ohne gravierenden Nachteil für ihren Status und in was sie integriert werden sollen. Cain stellt fest, daß die bisherige Beschränkung der Entwicklung auf Wohlfahrt und Sozialdienste die Rolle der Frau im produktiven Sektor stark limitiert hat und somit heute oft Erfahrungen fehlen, um Frauen in eine realistische und praktische Entwicklung einbeziehen zu können. Um diesen Engpaß zu beseitigen, muß nach problem- und situationsangepaßten Technologien gesucht werden. Dieses ist erst möglich, wenn Fragen wie:

- wer arbeitet und wer arbeitet nicht,
- wie ist das Familieneinkommen verteilt,
- wo erfolgt die Arbeit (auf dem Lande, in der Stadt),
- was wird produziert und zu wessen Nutzen

geklärt sind. Es muß ferner festgestellt werden, wer darüber entscheidet, was eine angepaßte Technologie ist, der Planer oder der Endnutzer?

Boulding versucht die Frage »Integration in was?« historisch zu beantworten, um Fehlentwicklungen möglichst zu vermeiden. Sie kommt zu dem Schluß, daß die Industrialisierung einen Autonomieverlust für Mann und Frau gebracht hat, wobei er für die Frau